

gend zurückgesorderten Abgaben nicht rechtfertige. Es kann dahin gestellt bleiben, ob überhaupt in der Übernahme der Anleihe an einem Bundesstaat des Deutschen Reiches (unter Festsetzung eines Emissionskurses) seitens eines unter einem leitenden Hause gebildeten Konsortiums überhaupt ein Anschaffungsgeschäft im Sinne des Tariffs 4 II A 2 des Reichsstempelgesetzes liege. Jedemfalls ist es nicht berechtigt, nachdem der Reichsstempel nach jenem Tariffzate (berechnet nach dem Emissionskurswerthe) bezüglich der ganzen Anleihe von den benannten Mitgliedern des Konsortii bereits eingezogen worden ist, einen Stempelbeitrag nochmals, als von Personen geschuldet, einzuziehen, welche bereits vor Stellung der Offerte, die Anleihe zu übernehmen und dem entsprechenden Zuschlage als (nur nach außen nicht benannte) Gesellschafter eines der Übernehmer der Anleihe, insbesondere des leitenden Hauses, bei dem Emissionsgeschäfte sich beteiligt haben. Bezüglich ihrer liegt keinesfalls ein anderweites unbedingtes oder bedingtes Anschaffungsgeschäft der in jener Bestimmung des Tariffs gekennzeichneten Art vor.

Die Auseinandersetzung mit ihrem Gesellschafter ist ebenfalls für sie nicht ein Anschaffungsgeschäft. Der § 7, Absatz 3 des Reichsstempelgesetzes (da Gesellschafter nicht in einem Kommissionsverhältnis stehen) ist in keiner Weise auf einen solchen Fall anwendbar. Der Inhalt der übereinstimmend an die Steuerbehörden der einzelnen Bundesstaaten erlassenen Allgemeinen Anweisung, betreffend die Anwendung des Reichsstempelgesetzes, enthält keine Rechtsnormen, wenngleich derselbe als Anregung bei Auslegung des Gesetzes dienen kann. Die Anregung, welche in dieser Richtung aus der Bestimmung unter Nummer 10 (administrirend auch aus der Bestimmung unter Nummer 4) dieser Anweisung entnommen werden kann, dient lediglich zur Unterstützung obiger Feststellung der gesetzlichen Normen.

Aus diesen Erwägungen, sowie im Kostenpunkte gemäß § 92 Abs. 1 der Civilprozeßordnung war wiegeschen zu erkennen.

Wünsche,- Verbesserungsvorschläge.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Hildesheim pro 1887.

Aufhebung des Identitätsnachweises.

Der in letzter Zeit vielfach erörterten Aufhebung des s. g. Identitätsnachweises bei der Ausfuhr von Getreide und Mühlenfabrikaten stehen die Interessen der im hiesigen Bezirke gelegenen Mühlen schurstracks entgegen; es würde darin eine schwere Schädigung jener Industrie und dadurch indirekt auch eine Benachtheiligung der Landwirtschaft des Regierungsbezirkes zu erblicken sein, da die Interessen derselben eng mit denen der Mühlenindustrie zusammenhängen, die vorwiegend heimisches Getreide zur Vermahlung bringt.

Eine jede Art und Weise der Aufhebung des Identitätsnachweises, mögen Export- oder Import-Scheine ausgestellt werden oder mag ein schrankenloser bonifizirter Export von

Getreide stattfinden, wird den hiesigen Mühlen und der Landwirtschaft zum Schaden gereichen, weil das Absatzgebiet im Elsaß, in Württemberg, den Großherzogthümern Hessen und Baden, sowie der Rheinprovinz ersteren während des größten Theiles des Jahres verschlossen sein wird.

Diese Länder und Provinzen sind einfuhrbedürftig und erhalten jetzt ihren Bedarf an Körnern und Mehl zum größten Theile aus den Provinzen Brandenburg, Sachsen und Hannover.

Namentlich ist unser Regierungsbezirk stark betheiligt und sendet seine Überschüsse dorthin, die falls der Identitätsnachweis fallen sollte, ihren Bedarf an Cerealien und Mehl dann aus fremden Ländern beziehen würden; namentlich würde Belgien, in welchem sich eine starke Mühlenindustrie in den letzten Jahren entwickelt hat, Mehl importiren können, und von Amerika, Indien und Russland würde auf der billigen Wasserstraße des Rheines das importirte Getreide nach Süddeutschland gebracht werden können.

Unsere Industrie und Landwirtschaft würde lahm gelegt; denn ein anderes Absatzgebiet kann sich in Folge der ungünstigeren binnengenördischen Frachtverhältnisse gegenüber den außerordentlich niedrigen Wasserfrachten für die hiesigen Mühlen nicht eröffnen.

Der Nutzen der Aufhebung des Identitätsnachweises würde allein für den Getreidehandel der Seestädte und der an größeren Flüssen und Kanälen belegenen Marktplätzen vorhanden sein; der dort ansässige Getreidehändler würde einen größeren Umsatz erzielen und eventuell mit den Import- oder Export-Scheinen, die zum Nachtheil der Staatskasse zu dem jeweiligen Kurse verkauft oder gekauft werden, Handel treiben können.

Der dadurch hervorgerufene Vortheil wird für die der See zunächst liegenden Provinzen nur geringfügig sein, allen anderen Provinzen aber Schaden bringen; dieselben würden mit fremdem, leichtem Getreide stellenweise überschüttet werden, das auf den Preis außerordentlich drücken würde.

Eine Bestimmung, daß nur Getreide mit einem bestimmt angegebenen Qualitätsgewicht aus- und eingeführt werden darf, läßt sich wohl schwerlich treffen; denn auch unsere ausführenden Provinzen können mangelhafte nasse Ernten haben, nach denen das Getreide das minimale Qualitätsgewicht kaum erreichen würde und dann unverkäuflich wäre.

Die Weizenarten schwanken so sehr in ihrem Werth je nach ihrem Klebergehalt, daß der Preisunterschied pro Tonne zwischen den einzelnen Sorten oft 30—40 Mark beträgt. Es würde nach der Aufhebung des Identitätsnachweises eine Unsicherheit im Getreidehandel geschaffen werden, die der Mühlenindustrie und der Landwirtschaft zum großen Nachtheile gereichen würde, zu der noch neue Spekulationen von Export- oder Import-Scheinen treten würden, aus denen allein der Händler solcher Scheine Nutzen zum Schaden der Allgemeinheit ziehen kann. (Vergl. unten zum „Nachweis der Identität“.)

Verschiedenes.

Den Anträgen, welche dem Bundesrath in Bezug auf den Zollabschluß Hamburgs zugegangen sind, ist der Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen über das Tabaksteuergesetz beigefügt, welche sich zumeist auf die Bekanntmachung der Dienstvorschriften und des Niederlage- und Creditregulativs aus den Jahren 1880 bzw. 1879 beziehen. Als besonders wichtig erscheinen darin folgende Bestimmungen zur Bekanntmachung vom 25. März 1880:

Von der Erhebung der Tabaksteuer von Tabakpflanzen in botanischen und anderen zu Unterrichtszwecken angelegten Gärten ist Abstand zu nehmen, wenn die Pflanzung für jedes derartige Grundstück nicht mehr als 30 Quadratmeter Flächeninhalt umfaßt und seitens der vorgelegten Aufsichtsbehörde bescheinigt wird, daß der zu erzeugende Tabak nicht zum Consum, sondern lediglich zu wissenschaft-

lichen Zwecken verwendet werde. Die obersten Landesfinanzbehörden sind in den vorbezeichneten Fällen befugt, unter Vorbehalt des Widerufs von der alljährlichen Annmeldung solcher Pflanzungen absehen zu lassen.

Von der Erhebung der Tabaksteuer ist abzusehen und es kann die Erfüllung der Vorschriften wegen der Annmeldung der betreffenden Grundstücke unterbleiben, wenn auf einem zusammenhängenden ungeheilten Grundstück nicht mehr als 50 Tabakpflanzen lediglich zu Zierrzwecken gepflanzt werden und diese Bestimmung der Pflanzen aus der Art der Benutzung des Grundstücks, sowie aus dem Verhältniß der mit Tabak bepflanzten Fläche zur Gesamtfläche des Grundstücks unzweifelhaft hervorgeht.

Die übrigen Bestimmungen betreffen den Tabakverlust durch